

1. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

24

zuholen hat. Gegen die Entscheidung der letzteren ist Berufung an die Großherzogliche Bürgermeisterei zulässig.

§ 7. Obgleich zahlreiche Versuche ergeben haben, daß eine Beschädigung der Gegenstände durch die Desinfektion nicht erfolgt, so wird dennoch eine Garantie hierfür seitens der Anstalt nicht übernommen.

b. Tarif.

a. Transportgebühren.

1. Für Benutzung der städtischen Wagen zu dem Transport nach oder von der Desinfektionsanstalt für jede Fahrt	—	Mk.	50	Pfg.
2. Für die Dienstleistungen des Transporteurs bis zu einem Zeitaufwand von 2 Stunden für Abholung und Rückverbringung der Gegenstände zusammen	2	"	—	"
Für jede weitere Stunde Zeitaufwand	—	"	50	"

b. Desinfektionsgebühren.

Für Desinfektion:

1. einer vollständigen Ladung des Apparates oder dessen Raumes	5	"	—	"
2. einer halben Ladung des Apparates	2	"	50	"
3. eines Deckettes	1	"	—	"
4. einer ganzen Matrasse	—	"	90	"
5. eines Matrasenteiles	—	"	30	"
6. eines Federkissens	—	"	30	"
7. eines Kopfkissens (klein wie groß)	—	"	30	"
8. eines kompletten Anzugs	1	"	—	"
9. eines Rocks, eines Paar Hosen oder einer Weste	—	"	30	"
10. eines großen Sacks Wäsche	1	"	—	"
11. eines mittelgroßen Sacks Wäsche	—	"	70	"
12. eines kleinen Sacks Wäsche	—	"	50	"
13. eines Zimmerteppichs	3	"	—	"
14. eines Sofateppichs	1	"	50	"
15. eines kleinen Teppichs, einer Bettvorlage zc.	—	"	50	"
16. aller übrigen Gegenstände wie Schlummerrollen, Mützen, einzelne Stücke Leibwäsche zc. werden berechnet pro Stück je	—	"	30	"

22. Bekanntmachung Großh. Polizeiamts Darmstadt vom 24. Juni 1907, die Dauer des Gefindebienstverhältnisses betreffend.

Nach den Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes, die Gefindeordnung betreffend, vom 28. April 1877 in der Fassung vom 3. August 1899, Gefindeordnung und des Ortsstatuts für die Stadt Darmstadt, vom 12. Februar 1900, gelten sämtliche Dienstbotenverträge, für welche nicht ausdrücklich eine bestimmte Dienstdauer vereinbart oder aus den Umständen zweifellos zu entnehmen ist, als auf die Dauer eines Kalendervierteljahres abgeschlossen.

Wird ein solcher Dienstvertrag nicht vier Wochen vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres aufgekündigt, so ist er stillschweigend auf ein weiteres Kalendervierteljahr als erneut anzusehen.

Es ergibt sich hieraus, daß in der Stadt Darmstadt Dienstbotenverträge nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober aufgekündigt werden können, und daß die Kündigung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin erfolgen muß, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart oder mit Sicherheit aus den obwaltenden Umständen zu entnehmen ist.

<p>PHILIPP HESS — Schillerplatz 5 —</p>	Sportausrüstungen, Touristen-Anzüge, Bozener Mäntel, Umhänge, Sporthosen, Stöcke, Kocher, Sportstrümpfe, Gamaschen usw.
--	---